Schriftliche Anfrage betreffend Bearbeitungsgebühr für digitale Parkkarten

26.5496.01

1.

Wer als Anwohner in Basel auf öffentlichen Parkplätzen parkieren will, benötigt eine sogenannte Anwohnerparkkarte. Seit Oktober 2026 werden diese Parkkarten digital ausgestellt. Sie müssen nicht mehr im Fahrzeug deponiert werden, die Kontrolle kann digital erfolgen. Sowohl die Bestätigung als auch die Rechnungsstellung erfolgen digital.

Neben der Gebühr für die Parkkarte als solche, fällt jeweils zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken an. Gebühren sind sogenannte Kausalabgaben und müssen das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip einhalten. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Gebühr in einem vernünftigen Verhältnis zum objektiven Wert stehen muss. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der erhobenen Gebühren die gesamten Kosten nicht oder nur geringfügig übersteigen darf.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Digitalisierung der Parkkarten die dahinterliegenden Prozesse deutlich einfacher, effizienter und dadurch auch günstiger geworden sind und dass sich der Personalbedarf, der notwendig war, um die Parkkarten und die dazugehörigen Rechnungen physisch auszustellen und zu versenden, deutlich reduziert hat.

Ähnliches lässt sich auch in anderen Bereichen beobachten. So lässt sich beispielsweise feststellen, dass beim Zivilstandsamt für die Ausstellung eines Registerauszugs vor Ort ebenfalls eine Gebühr von 20 Franken erhoben wird, obwohl die zuständige Person nichts weiter macht, als innert 5 Minuten den gewünschten Auszug auszudrucken, abzustempeln und einzukassieren. Auch hier dürften die Prozesse aufgrund der Digitalisierung über die letzten Jahre deutlich effizienter und einfacher geworden sein. Die Kosten scheinen in keinem Verhältnis zum damit verbundenen Aufwand zu stehen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Feststellung, dass die Bearbeitungsgebühr zur Ausstellung einer Parkkarte, so wie alle Gebühren, das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip einhalten muss?
2. Was sind die gesamten Kosten, die für die Ausstellung der Parkkarten im zuständigen Bereich angefallen sind bzw. anfallen? Bitte aufteilen nach Jahr über die letzten drei Jahre sowie nach bisherigem und neuem System.
3. Was sind demgegenüber die Erträge, die für die Ausstellung der Parkkarten im zuständigen Bereich angefallen sind bzw. erwartet werden?
4. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Kosten für die administrativen Tätigkeiten (Ausstellung, Rechnungsstellung) zur Ausstellung einer Parkkarte durch die Digitalisierung gesenkt werden konnten bzw. können?
5. Wird der Regierungsrat die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung einer Parkkarte daraus folgend angemessen reduzieren, um auch in Zukunft das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip einzuhalten?
6. Wird der Regierungsrat auch bei anderen Prozessen, die weitgehend digitalisiert und dadurch vereinfacht wurden, beispielsweise bei Registerauskünften auf dem Zivilstandsamt, die Gebühren entsprechend angemessen senken?

Luca Urgese